JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Oliver Meixner Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de

DeutscheAnwaltAkademie

Seminar

„Die Haftung des Versicherungsvermittlers“

2013 in Köln

- **Einleitung**
- Vermittlertypen
- Pflichten
- Rechtsfolgen
- Haftungsbeschränkung
- Abschließende Betrachtung

Registrierte Vermittler

Vermittlertyp	Anzahl
Gebundene Vertreter § 34d Abs. 4 GewO	176.141
Andere Vermittler und Berater	81.956
Summe:	**258.097**

„Ungebundene“ Vermittler und Berater

Vermittlertyp	Anzahl
Versicherungsmakler § 34d Abs. 1 GewO	45.844
Versicherungsvertreter § 34d Abs. 1 GewO	32.802
Produktakzessorische Vermittler § 34d Abs. 3 GewO	2.943
Produktakzessorische Makler § 34d Abs. 3 GewO	127
Versicherungsberater § 34e GewO	240
Summe:	**81.956**

Verdienst

Provision → Versicherungsvertreter

Courtage → Versicherungsmakler

Provision

Anspruch

Art

Höhe

Vorschuss / Storno

Voraussetzung für den Anspruch auf die Provision

Das Geschäft muss auf seine Tätigkeit zurückzuführen sein.

VU führt Geschäft aus und VN zahlt die Prämie.

Arten der Provision

Abschlussprovision

Folgeprovision

Verwaltungsprovision

Inkassoprovision

Schadenregulierungsprovision

Ausfertigungsprovision

Bestandspflegeprovision

Führungsprovision

Arten der Provision

Frage:

Warum gibt es so viele unterschiedliche Arten der Provisionierung?

Antwort:

§ 2

(1) …die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1.

Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten **Abschlusskosten** als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;

Höhe der Provision

Für die Versicherungsprodukte „unternehmensindividuell“.

Sonst § 87b Abs. 1, 2 HGB: ..der übliche Satz…

LV: Promillesatz der Versicherungssumme
Sach: Prozentsatz der Prämie

Vorschuss / Storno

Provisionsdiskont:

Pauschal

Konkret

Storno:

Schicksalsteilungsgrundsatz

Stornogefahrmitteilung

BGH Urteil vom 25.5.2005 (VIII ZR 279/04)

Art und Umfang der einem Versicherungsunternehmen gem. **§ 87 a Abs. 3 S. 2 HGB** obliegenden Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Versicherungsunternehmen kann entweder eigene geeignete Maßnahmen zur **Stornoabwehr** ergreifen oder sich darauf beschränken, dem **Versicherungsvertreter** durch eine **Stornogefahrmitteilung** Gelegenheit zu geben, den notleidend gewordenen Vertrag selbst nachzubearbeiten.

[Bestätigung von BGH vom 19. 11. 1982 - I ZR 125/80 - VersR 1983, 371; vom 12. 11. 1987 - I ZR 3/86 - VersR 1988, 490 = NJW-RR 1988, 546]

BGH, Urteil vom 01.12.2010 - VIII ZR 310/09

Ergreift ein Versicherungsunternehmen im Rahmen der Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge eigene **Maßnahmen der Stornogefahrabwehr**, müssen diese nach Art und Umfang ausreichend sein.

Hierzu ist es erforderlich, dass das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflicht **ernsthaft und nachdrücklich** anhält.

BGH, Urteil vom 01.12.2010 - VIII ZR 310/09

Im Falle einer Stornogefahrabwehr
mittels **Stornogefahrmitteilung** an den Versicherungsvertreter genügt das Versicherungsunternehmen seiner Nachbearbeitungspflicht, wenn es die Stornogefahrmitteilung auf eine Weise **versendet**, dass bei normalem Verlauf mit deren rechtzeitigem Eingang bei dem Versicherungsvertreter zu rechnen ist.

Nettopolice

Der Anspruch …auf Zahlung der ..Vermittlungsgebühr in den ersten drei Versicherungsjahren … entsteht mit der Annahme des …Versicherungsantrages durch das VU, sofern der Kunde nicht nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes dem jeweiligen

VV widerspricht oder seinen Rücktritt vom jeweiligen Versicherungsvertrag erklärt oder seinen Antrag widerruft. Die Vermittlungsgebührenansprüche … bleiben jedoch von einer Änderung oder vorzeitigen Beendigung des jeweiligen VV aus anderen Gründen unberührt.

Nettopolice

BGH III ZR 207/04 Urteil 20. Januar 2005
BGH III ZR 251/04 Urteil 20. Januar 2005
BGH III ZR 252/04 Versäumnisurteil 14. April 2005
BGH III ZR 253/04 Versäumnisurteil 14. April 2005
BGH III ZR 287/04 Versäumnisurteil 14. April 2005
BGH III ZR 254/04 Urteil 14. April 2005
BGH III ZR 240/04 Urteil 19. Mai 2005
BGH III ZR 309/04 Urteil 19. Mai 2005
BGH III ZR 322/04 Urteil 19. Mai 2005
BGH III ZR 269/06 Urteil 14. Juni 2007

LG Rostock: Urteil vom 06.08.2010
Az: 10 O 137/10 PrismaLife

Eine separate Kostenausgleichsvereinbarung hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten einer Versicherung, die die vollständige Zahlung der vereinbarten Kosten auch für den Fall der vorzeitigen Kündigung vorsieht, stellt ein Umgehungsgeschäft zu

§ 169 Abs. 5 S. 2 VVG dar und ist nichtig, § 134 BGB.

LG Rostock: Urteil vom 06.08.2010
Az: 10 O 137/10 PrismaLife

Gesetzesumgehung liegt dann vor, wenn die Gestaltung eines Rechtsgeschäfts objektiv den Zweck hat, den Eintritt einer Rechtsfolge zu verhindern, die das Gesetz für derartige Geschäfte vorsieht, eine **Umgehungsabsicht ist nicht erforderlich**

[BGHZ 110, 230, 233f. m. w. N.].

LG Rostock: Urteil vom 06.08.2010
Az: 10 O 137/10 PrismaLife

Nach der gesetzlichen Regelung des § 169 Abs. 5 S. 2 VVG ist ein Stornoabzug für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten unzulässig.

LG Rostock: Urteil vom 06.08.2010
Az: 10 O 137/10 PrismaLife

Der unter Umständen nach kurzer Zeit den Versicherungsvertrag beendende Versicherungsnehmer soll nicht wegen einer fortbestehenden Zahlungsverpflichtung durch Verrechnung mit dem Rückkaufswert **faktisch** in seiner Entschließungsfreiheit im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit eingeschränkt werden.

Bedeutung der Versicherungsvermittlung

Auge und Ohr ist nicht alles

Abschluss

Schaden

Beweislast vorvertragliche Anzeigeobliegenheit

Der Versicherer kann allein mit dem Inhalt des von seinem Agenten ausgefüllten Antragsformulars nicht den Beweis führen, dass der VN hinsichtlich Vorerkrankungen falsche Angaben gemacht habe, sofern dieser substanziiert behauptet, den Agenten mündlich zutreffend unterrichtet zu haben.

[BGH, Urteil vom 24.11.2010 IV ZR 252/08]

Abschaffung des Policenmodells

§ 7 Abs. 1 VVG

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen sowie die ein einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen

Prozessablauf bisher (Policenmodell):

Aushändigung des VS
+ Verbraucherinformation

Antrag des VN → **Prüfung durch VR** → **Annahme durch VR**

14 Tage Widerspruchsrecht
gemäß § 5a VVG-alt

Der neue Prozessablauf:

Aushändigung der Verbraucherinformation

Aushändigung des VS

Antrag des VN → **Prüfung durch VR** → **Annahme durch VR**

14 Tage Widerrufsrecht gemäß § 8 VVG

Aushändigung der Verbraucherinformation

Antrag des VN

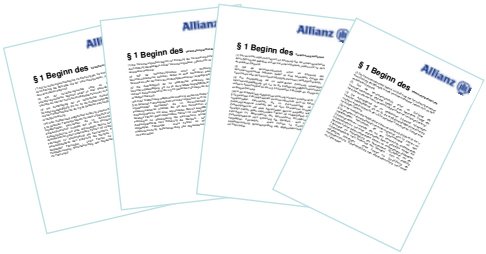

Übergabe in Papierform:

- Ausdruck der AVB im Verkaufsgespräch
- Ausgabe einer vorgedruckten "AVB-Broschüre"

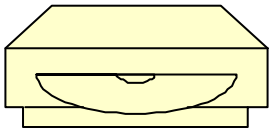

Übergabe in elektronischer Form:

(gemäß § 7 Abs. 1 VVG Textform ausreichend)

- E-Mail, CD-ROM
  (individuell oder vorgefertigt)

Problem: Rechtzeitigkeit!

Prozessablauf Policenmodell + Verzichtserklärung

VN unterschreibt Verzicht auf Verbraucherinformation

Aushändigung des VS + Verbraucherinformation

Antrag des VN → **Prüfung durch VR** → **Annahme durch VR**

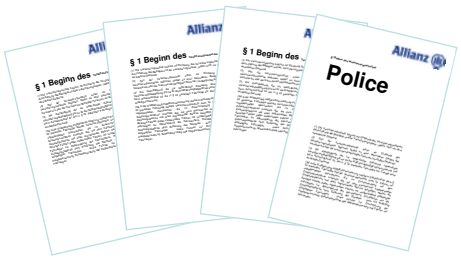

14 Tage Widerrufsrecht gemäß § 8 VVG

Prozessablauf: VR macht Angebot und VN nimmt an

Versicherungs-Vorschlag
(unverbindlich)

Antrag durch VR
+ Police
+ Infos

Annahme
durch VN
(evtl. durch Zahlung)

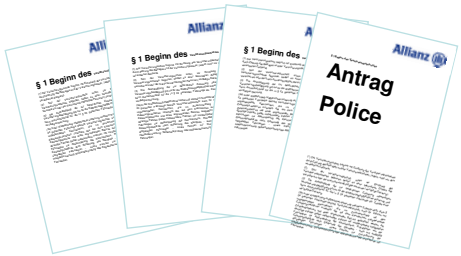

<u>Problem:</u> VN gibt subjektiv 2 Erklärungen ab

14 Tage Widerrufsrecht gemäß § 8 VVG

Stellvertretermodell

Aushändigung der

Verbraucherinformation an den Versicherungsmakler

Aushändigung des VS

Antrag des VM → **Prüfung durch VR** → **Annahme durch VR**

AVB des Makler

Der Versicherer ist nicht Verwender der AVB, die von einem Makler entworfen und auf dessen Veranlassung in den Versicherungsvertrag einbezogen worden sind.

[BGH Beschluss vom 22.7.2009 IV ZR 74/08]

Antragsfragen des Maklers

Wird im Rahmen von Vertragsverhandlungen ein sogenannter Maklerfragebogen verwendet, handelt es sich bei den dort gestellten und beantworteten Gefahrumstandsfragen nicht um Fragen des Versicherers i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 1 VVG.

[OLG Hamm Urteil vom 3.11.2010 I-20 U 38/10]

Haftung des Versicherers für den Makler

Hat ein Versicherer die Führung der Vertragsverhandlungen mit einem Kunden ausschließlich einem selbstständigen Vermittler bzw. Vermittlungsunternehmen überlassen, so können ihm dessen Erklärungen gem. § 278 BGB zugerechnet werden.

[OLG Dresden Urteil vom 19.11.2010 7 U 1358/09 u.
OLG Saarbrücken Urteil vom 4.5.2011 5 U 502/10-76]

- Einleitung
- **Vermittlertypen**
- Pflichten
- Rechtsfolgen
- Haftungsbeschränkung
- Abschließende Betrachtung

Begriffsbestimmungen

Versicherungsvermittler

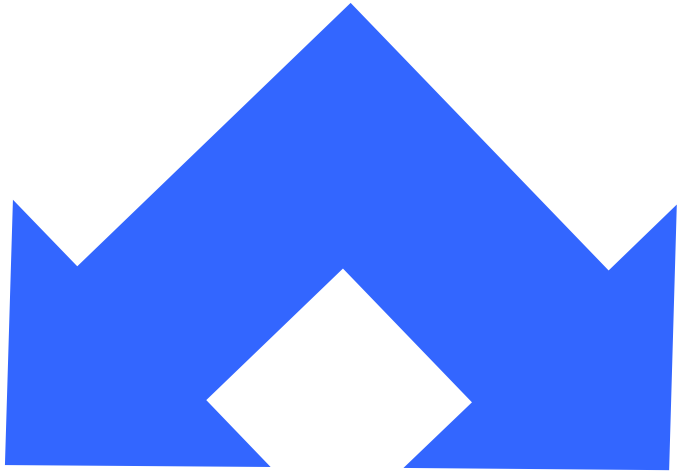

Versicherungsvertreter

Versicherungsmakler

Versicherungsvertreter

Gewerbsmäßig

Vermittlung od. Abschluss von Versicherungsverträgen

Auftraggeber: Versicherer od. Versicherungsvertreter

Versicherungsmakler

Gewerbsmäßig

Vermittlung od. Abschluss von Versicherungsverträgen

Für den Auftraggeber, aber nicht für Versicherer od. Versicherungsvermittler

Problem: Anscheinsmakler

Sonstige

Versicherungsmehrfachvertreter

Maklerpool

Assekuradeure

Tippgeber

Tippgeber

Die Tätigkeit eines „Tippgebers“, die darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen

oder

Kontakte zwischen einem potenziellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen herzustellen…

Hand drauf!

100 % Kostenerstattung mit der Heilpraktiker-Zusatzversicherung

- 100 % Erstattung von Heilpraktikerleistungen und Naturheilverfahren inkl. verordneter Arzneimittel bis zu € 2.000/Jahr
- z.B. Akupunktur, Akupressur, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und traditionelle chinesische Medizin
- Freie Wahl des Heilpraktikers oder Arztes
- 40-tägiges Widerrufsrecht nach Abschluss

weitere Informationen

Asstel Heilpraktiker-Zusatzversicherung

Versicherungsprodukte – exklusiv für Tchibo Kunden

Gesundheit von Asstel

- Zahn-Zusatzversicherung
- Heilpraktiker-Zusatzversicherung
- Vorsorge-Zusatzversicherung

Vorsorge von Asstel

- Risiko-Lebensversicherung
- Riester-Rente
- Private Rentenversicherung
- Kapital-Lebensversicherung

Absicherung von Asstel

- Kfz-Versicherung
- Haftpflicht-Versicherung
- Hausrat-Versicherung
- Rechtsschutz-Versicherung
- Unfall-Versicherung

Kfz-Versicherung von Asstel ›

Hausrat-Versicherung von Asstel ›

Produkte von Tchibo Partnern sind:

Tchibogünstig
Produkte von Testsiegern.

Tchibofair
Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.

Tchiboeinfach
Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

Versicherungs-Partner

Asstel

asstel
Direktversicherer der Gothaer

Risikoträger

- Kontakt
- Impressum

Versicherungen verstehen:
Fachbegriffe einfach und verständlich erklärt!
zum Lexikon

Tchibogünstig, Tchibofair,

Asstel empfiehlt Ihnen folgendes Produkt:

asstel

Kfz-Versicherung

Bis zu € 250 sparen!*

VOLLE LEISTUNG bei täglichem Kündigungsrecht!

Jetzt online berechnen

Vermittelt durch:

asstel
Direktversicherer der Gothaer

Info

Profitieren Sie von niedrigen Beiträgen, starken Leistungen und einem täglichen Kündigungsrecht. Einfach abschließen und mit der Kfz-Versicherung der Asstel mit einem Vorteil für Tchibo Kunden günstig fahren.

vergrößern

Übersicht | Details | Tarife

Jetzt besonders günstig zum Sommertarif versichern!

- Der Sommertarif gilt für Autos und Motorräder
- Geringere Beiträge, wenn nur Versicherungsnehmer und Ihr Partner fahren
- Hohe Beitragsersparnisse für Fahrzeuge im Erstbesitz
- Komfort-Tarif mit Parkschadenschutz und erweitertem Diebstahlschutz
- 24-Stunden-Hilfe im Schadensfall
- Versicherungsschutz bis zu € 100 Mio. gegen Schadensersatzansprüche Dritter

Produkte von Tchibo Partnern sind:

Tchibogünstig
Produkte von Testsiegern.

Tchibofair
Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.

Tchiboeinfach
Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

Gesundheit

- Zahn-Zusatzversicherung
- Heilpraktiker-Zusatzversicherung
- Vorsorge-Zusatzversicherung

Vorsorge

- Risiko-Lebensversicherung
- Riester-Rente
- Private Rentenversicherung
- Kapital-Lebensversicherung

Versicherungsvermittlung

Was ist Versicherungsvermittlung?

LG Hamburg Urteil vom 30.4.2010 (408 O 95/09)
Hans OLG Urteil vom 12.12.2012 (5 U 79/10)

Es liegt eine Versicherungsvermittlungstätigkeit und nicht lediglich ein bloßes Tippgeben vor, wenn der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer konkret gegen Entgelt beschafft wird, auf der Webseite eine Konkretisierung für bestimmte Produkte mit besonders günstigen Konditionen stattfindet und für den Kunden die Möglichkeit eines Online-Abschlusses für konkrete Produkte offeriert wird, so dass nicht nur Kontaktdetails weitergegeben werden.

LG Hamburg Urteil vom 30.4.2010 (408 O 95/09)
Hans OLG Urteil vom 12.12.2012 (5 U 79/10)

Frage: Was ist Versicherungsvermittlung?

Antwort:

§ 59 VVG (-)

§ 34d GewO (-)

VersVermV (-)

InfoV (-)

VAG (-)

EU-Vermittlerrichtlinie

Versicherungsvermittlung: das
Anbieten,

Vorschlagen oder

Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum
Abschließen von Versicherungsverträgen oder das

Abschließen von Versicherungsverträgen oder das

Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

Keine Vermittlung

Art. 2 Abs. 3:

Die beiläufige Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit nicht zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrags zu unterstützen …

… oder die berufsmäßige Verwaltung der Schadensfälle eines Versicherungsunternehmens oder die Schadensregulierung und Sachverständigenarbeit im Zusammenhang mit Schadensfällen gelten ebenfalls nicht als Versicherungsvermittlung

LG Wiesbaden Urteil vom 14.5.2008 (11 O 8/08)

Gegen § 34 d GewO verstoßende und unlautere Versicherungsvermittlung in Supermärkten.

Anspruch aus §§ 3, 4 Nr. 11 i. V. m. § 34 d GewO, 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.

Auch hier Abgrenzung Tippgeber / Vermittler.

LG Wiesbaden Urteil vom 14.5.2008 (11 O 8/08)

Vermittler, weil:

Werbung unter eigenen Logo für VP

Jahresprämie eingezogen

PIN-Nummer an die Kunden vergeben

Pseudomakler

§ 59 Abs. 3 S. 2 VVG

Der Pseudomakler ist wie ein Makler verpflichtet, ihn treffen also auch die Pflichten, die der Makler nach Abschluss eines Vertrages zu erfüllen hat.

[Hans OLG Urteil v. 14.10.2011 4 U 118/10]

GKV als Versicherungsvermittler

Nach § 194 Abs. 1a SGB V dürfen GKV Versicherungen vermitteln.

Vermittler i.S.d. § 34d GewO?

Vermittler i.S.d. § 59 VVG?

http://www.vermittlerregister.org

Versicherungsvermittlerregister - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.vermittlerregister.org/selektion/suche.aspx

Versicherungsvermittlerregister

IHK DIHK AHK

Versicherungsvermittlerregister
IHK – Die erste Adresse
Wir machen uns stark für Ihren Erfolg.

Versicherungsvermittlerregister

Home | Suche | Impressum |

Merkblätter:

- Annexvermittler (PDF, 49 KB)
- Versicherungsvermittler mit Erlaubnis (PDF, 93 KB)
- Sachkundenachweis und -prüfung (PDF, 64 KB)
- Gebundene Versicherungsvertreter (PDF, 47 KB)
- Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung (PDF, 58 KB)
- Versicherungsberater (PDF, 90 KB)

VERSICHERUNGSVERMITTLER SUCHEN

Suche

Registrierungs-Nr.:

Name: Müller

Suchen

Registrierungs-Nr.	Name	Tätigkeitsart
D-TYDX-8DF2Z-09	Aiblinger, Hans	Gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO
D-MZLW-PGIC6-56	Alfons Müller und Söhne GmbH	Gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO
D-QSK6-9K299-14	Aon Wolff & Müller GmbH	Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO
D-7MJR-PX0MX-2R	Auto Müller GmbH	Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO
D-7NU9-VJVPY-48	Abel, Christel	Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO
D-OBHE-L5P0Z-75	Auto A Müller GmbH	Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO (produktakzessorisch)
D-NX8S-NW5IL-86	Auto Leo Müller GmbH	Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO (produktakzessorisch)
D-L7D6-G6FCX-10	Alexander Müller GmbH	Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO (produktakzessorisch)
D-AUQI-7P9J9-72	Auto Müller GmbH	Gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO
D-PIMJ-QX7PR-45	Auto Müller und Flegel Verwaltungs GmbH	Gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO

[1 - 10] [11 - 20] [21 - 30] [31 - 40] [41 - 50] [51 - 60] [61 - 70] [71 - 80] ... [2091 - 2090]

- Einleitung
- Vermittlertypen
- **Pflichten**
- Rechtsfolgen
- Haftungsbeschränkung
- Abschließende Betrachtung

Pflichten

Die Pflichten des Versicherungsmaklers

Die Pflichten des Versicherungsvertreters

Erweiterung der Pflichten durch die EU-Vermittlerrichtlinie

Zustandekommen des Maklervertrag

Ausdrücklich od. Konkludent

Geschäftsbesorgungsvertrag

Mit dienst- und werkvertraglichen Elementen

Dauerschuldverhältnis

Die Pflichten des Versicherungsmaklers

BGH 94, 356

Generelle Pflichten

Pflichten vor Abschluss des VV

Pflichten bei Abschluss des VV

Pflichten nach Abschluss des VV

Generelle Pflichten

Interessenwahrnehmungspflicht
Aufklärungspflicht
Beratungspflicht
Erkundigungs- und Informationspflicht
Weisungsfolgepflicht
Auskunfts-, Rechenschafts- und Benachrichtigungspflichten
Herausgabe- und Weiterleitungspflichten
Verschwiegenheitspflicht

Beispiel:

Vermittlung von unbezahlbarer Versicherung

(LG Aachen 8.4.2003, VersR 2003, 1440)

Vermittlung eines Luftfahrtversicherers ohne Zulassung

(Hanseatische OLG 3.7.2002, VersR 2002, 1507)

Abtretung von Zahlungsansprüchen aus Handelsvertretervertrag

(BGH 10.02.2010 VIII ZR 53/09)

Grenzen der generellen Pflichten

Der Versicherungsmakler, der sich einem privat krankenversicherten Kunden gegenüber verpflichtet hatte, die Zweckmäßigkeit seines Versicherungsschutzes und die Prämiengestaltung zu überprüfen, war im Jahr 2002 noch nicht gehalten, bei seiner Prüfung eine etwaige künftige Rechtsänderung zu berücksichtigen, durch die Alterungsrückstellungen beim Wechsel des Krankenversicherungsunternehmens übertragbar wurden.

[BGH Beschluss vom 27. Mai 2009 - III ZR 231/08]

Pflichten vor Abschluss des VM

Betätigungspflicht
Risikoanalyse
Entwicklung eines Deckungskonzepts
Nachfragen
Risiko von sich aus untersuchen
Auswahl des Versicherers

Beispiel:

Deckungssumme

Sach / Versicherungswert 1914

Vermögenschadenhaftpflicht

Sicherungskonzept

Hinweispflicht bei Antragsfragen

SteuerR

Ein Versicherungsmakler muss einem VN die finanziellen Nachteile der Kündigung einer steuerbegünstigten Kapitallebensversicherung eingehend darstellen.

[OLG Saarbrücken, Urteil vom 4.5.2011 5 U 502/10-76]

Auswahl des Versicherers

Versicherungsmarkt auf die bestmöglichen Angebote untersuchen

Konkrete Angebote diverser Versicherer einholen

Prüfen und vergleichen

Bestmöglicher und günstigster VS

Beispiel:

Erweiterte Wohngebäudeklausel

Zeckenklausel

Pflichten bei Abschluss des VV

Pflicht zur Auskunft und Rechenschaft

Pflicht zur Weiterleitung erlangter Papiere

Prüfungspflicht hinsichtlich

- Police
- Deckungsnote

Pflichten nach Abschluss des VV

Ständige aktive und unaufgeforderte Betreuung

Anpassungsbedarf durch Änderungen

Bestehende Deckung mit divergierenden Angeboten im Markt vergleichen

Abwicklung im Versicherungsfall

Beispiel:

Fehlender Versicherungsschutz in der Filmversicherung

Ausfalldeckung in der PHV

OLG Frankfurt
[05.07.2006 Az. 7 U 68/05]

Fristen in der Unfallversicherung

Der in die Abwicklung eines Unfallschadens eingeschaltete Versicherungsmakler muss den Versicherungsnehmer regelmäßig auf die Frist zur ärztlichen Feststellung einer Invalidität und ihrer Geltendmachung gegenüber dem Versicherer nach § 7 I (1) AUB (1994) hinweisen, wenn für ihn erkennbar ist, dass Ansprüche wegen Invalidität gegen den Unfallversicherer ernsthaft in Betracht kommen.

[BGH Urteil vom 16. Juli 2009 - III ZR 21/09]

Pflichten des Versicherungsvertreters

Grundsatz: Keine eigene Haftung des Versicherungsvertreters

Ausnahme:

- Inanspruchnahme von Vertrauen
- Wirtschaftliche Herrschaft

Pflichten des Beraters einer GKV

Der für eine GKV tätige Mitarbeiter, der ein neues Mitglied mit unzutreffenden Angaben über die Leistungen der Kasse wirbt, wird hoheitlich tätig, sodass der Träger der Krankenversicherung für nicht gedeckte Krankheitskosten Schadensersatz zu leisten hat.

[OLG Karlsruhe Urteil vom 18.12.2012 12 U 105/12].

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

§§ 11, 14 SGB I

EU-Vermittlerrichtlinie

22.5.2007

GewO

VersVermV

VVG

GewO

§ 34d GewO als Grundvorschrift für Versicherungsvermittler

Gewerbsmäßige Tätigkeit

Ausnahmen

Auswirkungen

§ 34d GewO als Grundvorschrift

Angemessene Qualifikation

Berufshaftpflichtversicherung

Geordnete Vermögensverhältnisse

Guter Leumund

Gewerbsmäßige Tätigkeit

Vermittlungstätigkeit muss gewerbsmäßig ausgeübt werden

Erlaubnispflicht nur für selbstständige Vermittler

Nicht für Angestellte

Nicht für gewerberechtliche Bagatelle

Möglichkeit der Befreiung

Produktakzessorisch § 34d Abs. 3 GewO

Ausschließlichkeitsvertreter § 34d Abs. 4 GewO

Erlaubnis eines anderen Mitgliedstaates § 34d Abs. 5 GewO

Ausnahmen nach § 34d Abs. 9 GewO

Kredit-, Kreditkartenvermittler (z. B. Arbeitslosigkeitsversicherung);

Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung);

Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung);

Versandhandel (z. B. Garantieversicherung zur Verlängerung der Gewährleistung);

Textilhändler (z. B. Garantieversicherung für weiße und graue Ware);

Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung);

Fahrradhändler (z. B. Unfallversicherung gegen Fahrradunfälle);

Reisebüros (z. B. Reiserücktrittsversicherung)

Auswirkung der Einschaltung eines Vermittlers auf die Pflichten des Versicherers nach VAG

Zusammenarbeit nur noch

mit Vermittlern die entweder

- Mit Erlaubnis
- Auf Antrag von Erlaubnis befreit
- Ohne Antrag erlaubnisfrei tätig mit Zahlungssicherung

Zuverlässig

Geordnete Vermögensverhältnisse

Qualifikation

Auswirkung der Einschaltung eines Vermittlers auf die Pflichten des Versicherers nach VVG

Der VN muss nur 1x beraten werden

Versicherungsvertreter

Versicherungsmakler

VersVermV

Haftpflichtversicherung

Informationspflichten

Information nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung - VersVermV

1. Firma und Anschrift:

2. Status des Vermittlers nach Gewerbeordnung.

3. Hinweis Register: www.vermittlerregister.info

4. Hinweis: Beteiligungen von über 10%

5. Hinweis: Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

1. Die Haftpflichtversicherung muss für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

2. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.

3. Die Mindestversicherungssumme beträgt:

1.130.000 Euro für jeden Versicherungsfall
1.700.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

VVG

Beratung

Beratungsgrundlage

Dokumentation

Neue Anspruchsgrundlage

Beratungs- und Dokumentationspflichten

Beratungsgrundlage

Beratungs- und Dokumentationspflichten

Weitere Bestimmungen

Beratungsgrundlage

§ 60 Abs. 1 VVG

Markt- und Informationsgrundlage

Marktuntersuchung ist zwingende Voraussetzung

Vereinbarungsmöglichkeiten

§ 60 Absatz 2 Satz 1 VVG

Eingeschränkten Vertragsauswahl

§ 60 Absatz 3 VVG

Verzicht

Beratungs- und Dokumentationspflichten

§ 61 VVG

Wünsche und Bedürfnisse

Umfang der Beratung

Gründe für den erteilten Rat angeben

Umfang der Beratung

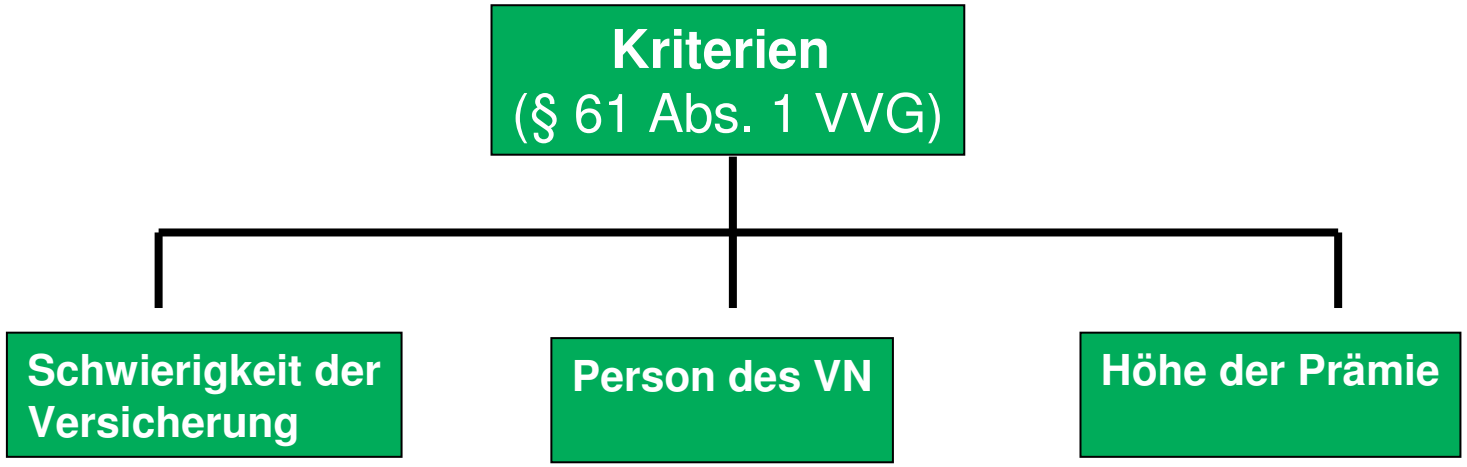

Dokumentation

Dokumentation der Beratung

www.Vermittlerprotokoll.de

Beratungsprotokoll

http://www.vermittlerprotokoll.de
http://www.beratungsprozesse.de/

Bsp: PHV / Mindeststandards

Mindestversicherungssumme 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden (zweifach maximiert p.a.).

Versicherungssumme für Mietsachschäden an gemieteten Räumen in Gebäuden (gemäß Muster BBR) bis mindestens 300.000 €.

Sofern über den Vertrag Kinder mitversichert sind: Betriebspraktika von Schülern und eine Wartezeit bis zu einem Jahr bis zum Beginn einer Ausbildung oder eines Wehrdienstes sind versichert.

Falls Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer ausgeschlossen sind, sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

Bsp: PHV / Mindeststandards

Vorsorgeversicherung von mindestens 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden und mindestens 50.000 € für Vermögensschäden.

Vermögensschäden sind bis mindestens 50.000 € versichert.

Schäden durch elektronischen Datenaustausch/Internetnutzung sind bis mindestens 50.000 € versichert.

Das Gewässerschaden-Risiko für im Haushalt übliche gewässerschädliche Stoffe wie Farben, Lacke, Heizöl, etc. in Kleingebinden bis 50l/KG ist mitversichert, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 250 l/kg nicht übersteigt.

(Um-)Baumaßnahmen im Umfang von bis zu 50.000 € Bausumme sind versichert.

Bsp.: PHV

Besitzen Sie Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere, Exoten, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Tiere?	☐ Ja ☐ Nein
Gehen Sie auf die Jagd?	☐ Ja ☐ Nein
Beabsichtigen Sie (Um-)Baumaßnahmen im Umfang von mehr als 50.000 Euro durchzuführen?	☐ Ja ☐ Nein
Möchten Sie eigene Schadenersatzforderungen, die nicht befriedigt werden können, mitversichern?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie die Mitversicherung von Mietsachschäden an Mobiliar/Inventar in Hotels, Ferienwohnungen und Ferienhäusern?	☐ Ja ☐ Nein

Bsp.: Hausratversicherung / Mindeststandard

Dabei gelten die folgenden Entschädigungsgrenzen/Regelungen:

Wertsachen: mindestens 20 Prozent der Versicherungssumme/der Höchstentschädigungsgrenze

Außenversicherung:
mindestens 10 Prozent der Versicherungssumme, maximiert auf mindestens 10.000 €
Falls keine Versicherungssumme festgelegt ist, mindestens 10.000 €.

Vorsorgebetrag: mindestens 10 Prozent der Versicherungssumme, sofern eine solche festgelegt ist.

Bsp.: Hausratversicherung / Mindeststandard

Kosten gemäß VHB (ausgenommen Schadenabwehr- und Schadenminderungskosten): mindestens 10% über die Versicherungssumme/Höchstentschädigungsgrenze hinaus.

Außerhalb von anerkannten und verschlossenen Wertschutzschränken gelten folgende Entschädigungsgrenzen/Regelungen:

Bargeld etc.: mindestens 1.000 €
Urkunden, Sparbücher etc.: mindestens 2.500 €
Schmucksachen, Edelsteine etc.: mindestens 20.000 €

Bsp: Hausratversicherung

Wünschen Sie einen Unterversicherungsverzicht?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie Versicherungsschutz gegen Schäden infolge von Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie die Mitversicherung von Überspannungsschäden?	☐ Ja ☐ Nein
Wird eine Versicherung der Gebäude- und Mobiliarverglasung gewünscht?	☐ Ja ☐ Nein

Bsp: Hausratversicherung

Wünschen Sie die Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit ohne Anrechnung eines Mitverschuldens?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie für Ihren Hausrat eine Unbenannte Gefahren-/Allgefahrendeckung?	☐ Ja ☐ Nein
Soll der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln und Wäsche auf der Leine versichert werden?	☐ Ja ☐ Nein
Sollen Schäden durch Verpuffung, Rauch und Ruß mitversichert sein?	☐ Ja ☐ Nein

Bsp.: Wohngebäudeversicherung / Mindeststandard

Keine Abweichung, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) „empfohlenen“ Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2008 und Klauseln 2008.

Überspannungsschäden durch Blitz sind mindestens mit 10.000 Euro versichert.

Feuer-Nutzwärmeschäden sind versichert

Bsp.: Wohngebäude

Ist das Gebäude ständig genutzt?	☐ Ja ☐ Nein
Wert 1914:	
Sind Fußbodenheizungen, Schwimmbäder oder Fotovoltaikanlagen vorhanden?	☐ Ja ☐ Nein
Bauartklasse:	
Risikoort (falls abweichend):	

Bsp.: Wohngebäude

Sind Fußbodenheizungen, Schwimmbäder oder Fotovoltaikanlagen vorhanden?	☐ Ja ☐ Nein
Sind auf dem Versicherungsgrundstück Rohre vorhanden, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen?	☐ Ja ☐ Nein
Sollen Schäden durch Graffiti mitversichert sein?	☐ Ja ☐ Nein
Sollen Sachverständigenkosten mitversichert sein?	☐ Ja ☐ Nein
Sollen die Kosten für die Dekontamination verseuchten Erdreichs mitversichert sein?	☐ Ja ☐ Nein

Bsp: RSV / Mindeststandards

Deckungssumme 300.000 €, Strafkautionen mind. 100.000 €

Im Schadenersatz-RS gilt die Folgeereignistheorie vereinbart.

Eine Selbstbeteiligung fällt je Rechtsschutzfall nur einmal an, auch wenn mehrere Leistungsarten betroffen sind.

Im Verkehrs-RS (§ 21) besteht Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Nebenklage im Strafverfahren).

Bsp.: RSV

Wünschen Sie den Verzicht auf Wartezeiten?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie den Einschluss von Mediationsverfahren?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie den Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit?	☐ Ja ☐ Nein
Wünschen Sie den Einschluss von Kapitalanlage-Schadenfällen?	☐ Ja ☐ Nein

Weitere Bestimmungen

Nicht gewerbsmäßig / § 66 VVG ~ § 34d Abs. 9 Nr. 1 GewO

Zwingende Vorschrift / § 67 VVG

Schlichtungsstelle / § 214 VVG

Gerichtsstand / § 215 VVG

- Einleitung
- Vermittlertypen
- Pflichten
- **Rechtsfolgen der Pflichtverletzung**
- Haftungsbeschränkung
- Abschließende Betrachtung

Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

Anspruchsgrundlagen

Beweislast

Mitverschulden

Verjährung

Anspruchsgrundlage

§ 63 VVG / Pflicht aus § 60 und § 61 VVG

§ 280 BGB / Sonstige

Beweislast

Grundsätzlich

Grundlengende Veränderung der Beweislast durch Beratungsprotokoll

Erhöhung des Prozessrisikos

Bsp.: Arzthaftpflicht

Mitverschulden

Grundsatz

[BGH 94, 361]

Vertragliche Pflichten

Verjährung

Grundsatz: BGB

Aktuelle Diskussion: VDVM

- Einleitung
- Vermittlertypen
- Pflichten
- Rechtsfolgen
- **Haftungsbeschränkung**
- Abschließende Betrachtung

Vertragliche Haftungsfreizeichnung

Individualvertraglich:

Verschulden

Summenmäßige Haftungsbegrenzung

Abkürzung der Verjährungsfrist

Vertragliche Haftungsfreizeichnung

Haftungsbegrenzung in AGB:

Verschulden

Summenmäßige Haftungsbegrenzung

Abkürzung der Verjährungsfrist

Verzicht auf die Beratung

…..darauf hingewiesen worden, dass sich der Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Analoge Anwendung des § 6 Abs. 6 VVG?

Ausnahmen von der Beratungspflicht für den Versicherer:

Großrisiken nach § 10 Abs. 1 S. 2 EGVVG

Versicherungsmakler

Vertrag im Fernabsatz nach § 312b Abs. 1 und 2 BGB

Analoge Anwendung des § 6 Abs. 6 VVG?

Ausnahme für den Versicherungsvermittler:

Großrisiken nach § 10 Abs. 1 S. 2 EGVVG ~ § 65 VVG [+]

Vertrag im Fernabsatz nach § 312b Abs. 1 und 2 BGB:

Versicherungsvertreter: [+]
Versicherungsmakler: [-]

Fehlende Dokumentation der Beratung

Gesetzliche Pflicht des Vermittlers

Begründet einen gesetzlich normierten Schadensersatzanspruch

Verändert die Beweislast dramatisch

Versicherungsschutz des Vermittlers

Ziff. 5.1

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind **Haftpflichtansprüche** wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch **wissentliches Abweichen von Gesetz**, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung

- Einleitung
- Vermittlertypen
- Pflichten
- Rechtsfolgen
- Haftungsbeschränkung
- **Abschließende Betrachtung**

Abschließende Betrachtung

Fachanwalt

Versicherungsrechtliche Mandat

Internet

http://www.versicherungsjournal.de

http://www.deutsche-versicherungsboerse.de

http://www.bocquel-news.de

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit